

## **Bewertung der VWA-Studienabschlüsse**

Das Staatsministerium des Innern hat auf einen parlamentarischen Antrag zu dieser Frage wie folgt geantwortet (Auszugsweise aus: SSG-Mitteilungen, Mitgliederrundschreiben Nr. 250/04 vom 29.3.2004, AZ 052.10):

„...In den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes ist gemäß § 21ff. SächsLVO ein dreijähriges Fachhochschulstudium mit anschließender Laufbahnprüfung vorgeschrieben. Diese Voraussetzungen gelten bundesweit sowohl für die Landes- als auch für die Kommunalverwaltung. Der Befähigungserwerb kann daher grundsätzlich nicht durch eine Anerkennung anderer Abschlüsse erfolgen....Alle anderen Bildungsabschlüsse – selbst Hochschulabschlüsse – erfüllen diese Voraussetzungen nicht....

Im Tarifrecht stellt sich die Rechtslage dagegen völlig anders dar. Dort richtet sich die Eingruppierung der Angestellten ausschließlich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung (§ 22 Abs. 1 BAT-O), d.h. entscheidend sind die Anforderungen der auszuübenden Tätigkeit...Nicht nur die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst selbst, sondern auch die von der VWA angebotenen Studiengänge zum „Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)“ oder „Betriebswirt (VWA)“ ...vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Eingruppierung in eine dem gehobenen Dienst entsprechende Vergütungsgruppe (nach § 11 Satz 2 BAT-O die VerGr. V b bis III der Anlage 1 a zum BAT-O) rechtfertigen können. Auch wenn sie keine Laufbahnbefähigung im formellen Sinne darstellen, sind diese Bildungsabschlüsse mit der Laufbahnausbildung des gehobenen Dienstes hinsichtlich des Tätigkeitsmerkmals „gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ und der Befähigung zu „selbständigen Leistungen“ tarifrechtlich voll vergleichbar, soweit entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden. Durch ein erfolgreiches Studium an der VWA werden mithin besondere fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen, die u.a. auch zu Tätigkeiten in der gehobenen Funktionsebene des öffentlichen Dienstes befähigen....

Daraus ergibt sich, dass ein erfolgreiches Studium an der VWA nach wie vor einen vollwertigen und anerkannten berufsbegleitenden Bildungsabschluss und damit auch weiterhin ein solides Fundament auch und gerade für die Übertragung höherwertiger Funktionen in der öffentlichen Verwaltung vermittelt. Den hohen persönlichen Einsatz zahlreicher Bediensteter, sich als Quereinsteiger in ihrer Freizeit berufsbegleitend für anspruchsvolle Aufgaben zu qualifizieren und weiterzubilden, erkennt die Staatsregierung ausdrücklich an. Nur so war der Aufbau einer funktionierenden kommunalen Verwaltung überhaupt möglich.“